

## **Anlage 2**

### **– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 209)**

**Vom 25. Februar 2010**

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft im 2-Fächer-Master-Studiengang.

#### **§ 29 Grundsätze**

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

#### **§ 30 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zum Master-Studium setzt voraus (vgl. § 18 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung):

Den Nachweis oder vorläufigen Nachweis eines Bachelor-Abschlusses oder äquivalenten Hochschulabschlusses in Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft oder Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation (mit Schwerpunkt Vergleichende Literaturwissenschaft) oder in einem verwandten Studiengang mit überwiegend literaturwissenschaftlichen Anteilen.

(2) Für das Fachstudium werden gemäß § 18 Abs. 3 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung die folgenden inhaltlichen Qualifikationen vorausgesetzt:

1. Sprachkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau in zwei modernen Fremdsprachen (in der Regel in Englisch und Französisch), nachgewiesen durch eine mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossene Schulausbildung (in einer Sprache eine dreijährige, in der anderen Sprache eine fünfjährige Schulausbildung). Eine der beiden Sprachen kann durch eine andere moderne Fremdsprache ersetzt wer-

den (European Level B2/UNICert II bzw. European Level C1/UNICert III, je nachdem, ob die drei- oder fünfjährige Schulausbildung ersetzt werden soll).

2. Der Nachweis von fachlichen Grundkompetenzen im Bereich Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft im Umfang von mindestens 6 CP aus dem Vorstudium nachzuweisen durch einen eingängigen Studienabschluss oder das Bestehen der Vorlesungen Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (2 SWS, 3 CP) und Einführung in literaturtheoretische Methoden und Probleme (2 SWS, 3 CP).

Ist die in Absatz 2.2 genannte Voraussetzung nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig zum Master-Studium zugelassen werden, unter der Bedingung, dass die fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von einem Jahr nachgeholt werden.

#### **§ 31 Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Master-Studiengang umfasst 27 CP.

#### **§ 32 Art und Umfang der Teilprüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Hausarbeiten/Seminararbeiten und Paper. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projektarbeiten) festgelegt werden.

(3) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.